

# Merkblatt

## Bauen in der Kernzone Richterswil



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Perimeter	4
1.2	Schutzwürdiges Ortsbild von überkommunaler Bedeutung	5
1.3	Kernzonenplan	6
1.4	Geschützte oder inventarisierte Objekte	7
<b>2</b>	<b>Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben</b>	<b>8</b>
2.1	Rechtsgrundlagen	8
2.2	Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben	9
2.3	Bauvorhaben ohne Bewilligungspflicht	9
2.4	Baubewilligungsverfahren	9
2.4.1	Baugesuchsunterlagen	9
2.4.2	Einreichung des Baugesuchs	9
<b>3</b>	<b>Gestaltung private Bauten</b>	<b>10</b>
3.1	Farbgebung	10
3.2	Fassaden	11
3.3	Fenster, Sprossung	11
3.4	Fensterläden	11
3.5	Türen	11
3.6	Reklameanlagen	11
3.7	Dachgestaltung	12
3.7.1	Dachform	12
3.7.2	Dacheindeckung	12
3.7.3	Dachaufbauten	12
3.7.4	Dachflächenfenster	13
3.8	Solaranlagen	13
3.9	Umgebung	14
<b>4</b>	<b>Gestaltung öffentlicher Raum, Strassen und Wege</b>	<b>15</b>
4.1	Strassenbeläge	15
4.2	Strassenbeleuchtung	16
4.3	Möblierung	18
<b>5</b>	<b>Ansprechstellen</b>	<b>19</b>
5.1	Gemeinde Richterswil	19
5.2	Baudirektion Kanton Zürich	19

## 1 Einleitung

Der historische Richterswiler Ortskern ist in seiner Ausprägung und Gestaltung einzigartig am Zürichsee. Er blieb in seiner Struktur über Jahrzehnte bestehen und stellt dadurch sowohl ein kantonal wie auch ein national schützenswertes Ortsbild dar. Diesem Juwel gilt es Sorge zu tragen.

Die 2022 abgeschlossene Neugestaltung des Dorfkerns bildet einen Meilenstein in der Weiterentwicklung des Dorfkerns, welchen die Einwohner von Richterswil mit dem Gemeinderat, den Fachgeschäften, den KMU, den Liegenschaftenbesitzern, lokalen Architekten und dem Netzwerk Altstadt von EspaceSuisse gemeinsam planen und umsetzen. Der neu gestaltete Dorfkern von Richterswil mit einer Begegnungszone von fast 500 m schafft ein völlig neues Raumgefühl mit einem Strassenraum von Fassade zu Fassade und einem konsequenten Design in Kreisform. Der Dorfplatz wird nun seinem Namen gerecht und dient nicht länger einzig als Verkehrskreuzung der Dorfstrasse mit der Poststrasse. Verschiedene Sitzgelegenheiten, Brunnen, Bäume und Pflanzen laden zum Verweilen ein und die neue stromsparende Strassenbeleuchtung leuchtet die Szenerie stimmig aus. Die Aufenthaltsqualität im Dorf erfuhr eine massive Aufwertung.

Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen die gestalterischen Überlegungen, welche in die geltenden planerischen Grundlagen (Bau- und Zonenordnung, Kernzonenplan, usw.) einfließen, anhand von konkreten baulichen Details, Beispielen und Ideen aufgezeigt und festgehalten werden. Damit sollen häufige Fragen im Bereich Materialisierung aufgenommen werden und gewährleistet, dass die Bauten und Anlagen auch zukünftig eine gute Gesamtwirkung erzielen und der geschützte Dorfkern nicht negativ beeinträchtigt wird. Das Merkblatt ist dabei als Hilfsmittel zu verstehen, welches aufzeigt, welche Materialien im Richterswiler Dorfkern üblich sind, Vorgaben erklärt und Leitlinien für zukünftige Bebauungen setzt, damit der Charakter des Dorfkerns erhalten und im Sinne der Bau- und Zonenordnung (insb. subtiles Bewahren und Ergänzen der Kernzone KA) gestärkt werden kann.

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Merkblatts ist bei der Abteilung Planung und Bau oder im Internet unter [www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch) verfügbar.

## 1.1 Perimeter

Im Ortsplan der Gemeinde Richterswil ist der Perimeter der Kernzone Richterswil (Kernzonen KA und KB/90) öffentlich zugänglich ([www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch) → Wohnen → Ortsplan → Zonenplan):



Abbildung 1: Auszug Zonenplan Richterswil vom 8. September 2022

## 1.2 Schutzwürdiges Ortsbild von überkommunaler Bedeutung

Ein Teil der Kernzone, hauptsächlich die Kernzone KA, ist Bestandteil des schutzwürdigen Ortsbildes von überkommunaler Bedeutung (KOB). Im kantonalen GIS sind die entsprechenden Festlegungen öffentlich zugänglich ([maps.zh.ch](https://maps.zh.ch) → Karten → Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung).

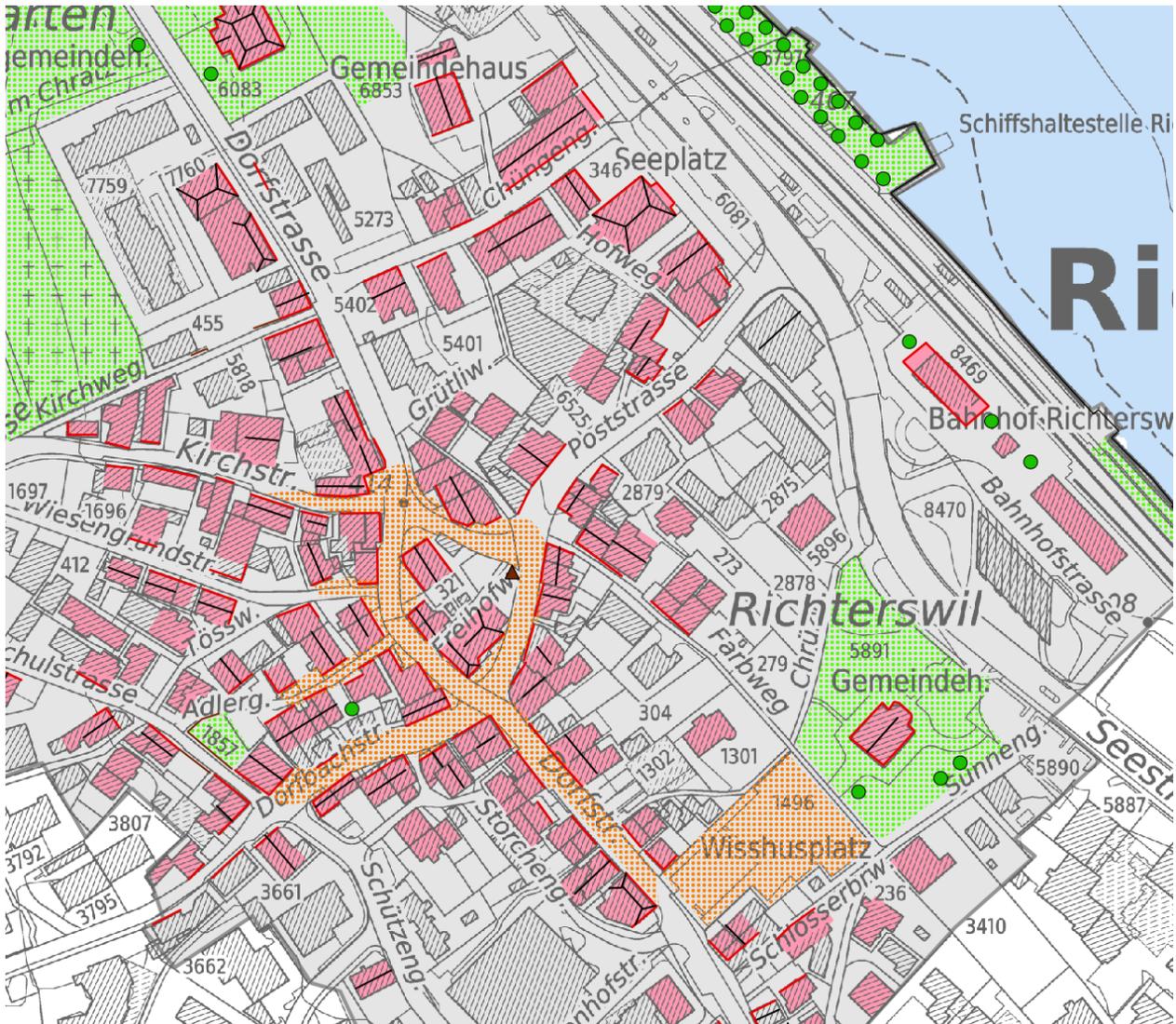


Abbildung 2: Auszug kantonales Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) vom 3. Februar 2020

### 1.3 Kernzonenplan

Im Ortsplan/GIS der Gemeinde Richterswil ist auch der Kernzonenplan mit weiteren baulichen Regelungen in der Kernzone von Richterswil öffentlich zugänglich ([www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch) → Wohnen → Ortsplan → Kernzonenplan).



Abbildung 3: Auszug Kernzonenplan der Gemeinde Richterswil vom 8. September 2022

## 1.4 Geschützte oder inventarisierte Objekte

Im Ortsplan/GIS der Gemeinde Richterswil sind die geschützten und inventarisierten Gebäude und Objekte in der Kernzone von Richterswil öffentlich zugänglich ([www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch) → Wohnen → Ortsplan → Schutzinventar).

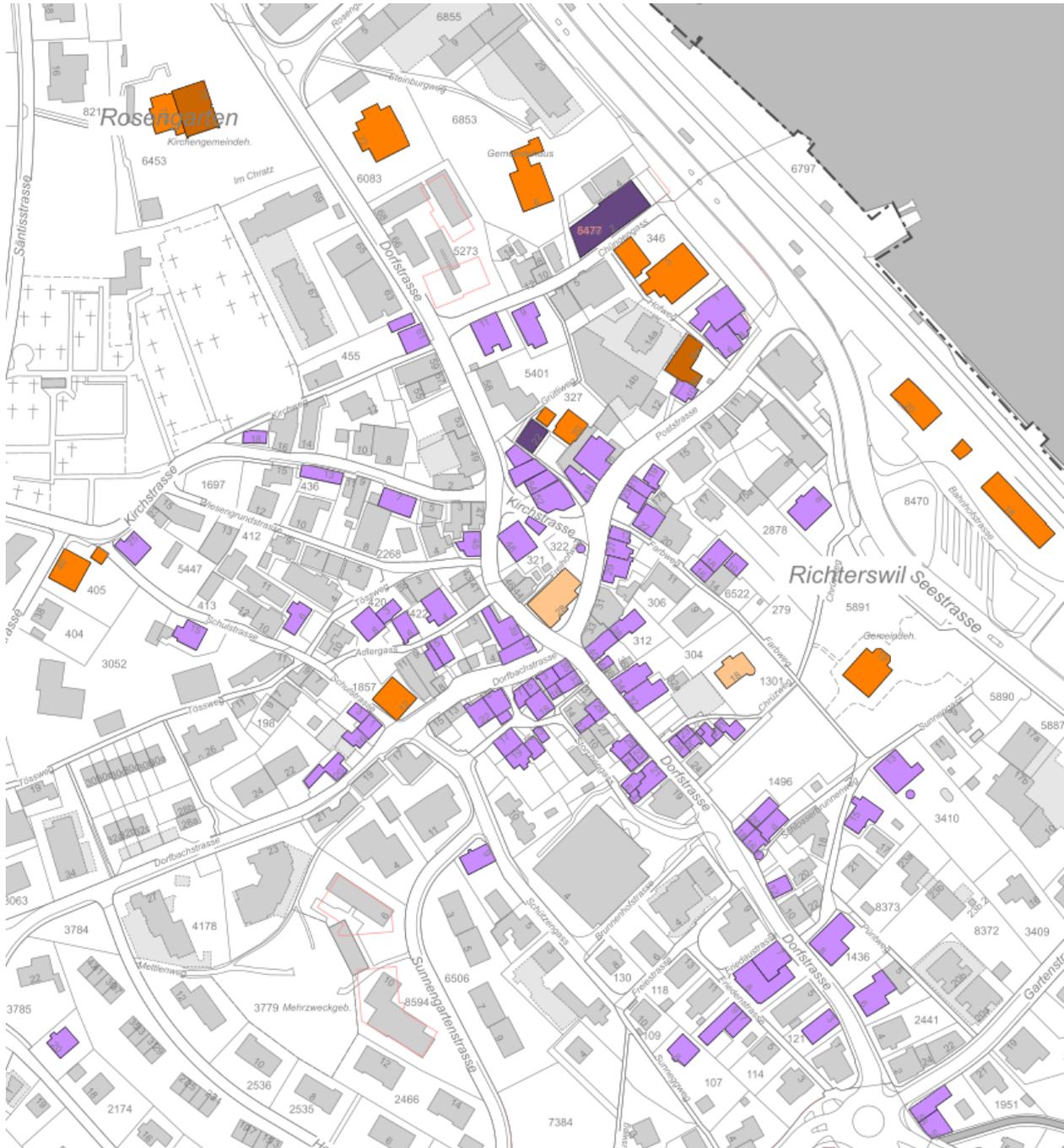


Abbildung 4: Auszug Schutzinventar der Gemeinde Richterswil, Stand November 2023

## 2 Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

An Schutz- oder Inventarobjekten, in der Kernzone und insbesondere im geschützten Ortsbild sind neben Neu- und Anbauten oftmals bereits kleinere Umbauten baubewilligungspflichtig. Nachfolgend werden die dazugehörigen Rechtsgrundlagen, eine Übersicht über die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sowie das Baubewilligungsverfahren erläutert. Bei Fragen oder Unklarheiten steht die Abteilung Planung und Bau gerne zur Verfügung.

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- Art. 14 ff. Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Richterswil vom 8. September 2022.  
In der BZO werden für die gesamte allgemeine Kernzone (Kernzonen KA und KB/90) wie auch die Kernzone KA unter dem Grundsatz "Subtiles Bewahren und Ergänzen" im Speziellen verschiedene Rahmenbedingungen aufgeführt, welche die Gestaltung der Bauprojekte und deren gute Einordnung ins Ortsbild unterstützen.
- Kernzonenplan vom 8. September 2022  
Im Kernzonenplan sind Gebäude bezeichnet, die den Charakter des Ortsbildes in besonderem Masse mitbestimmen oder im Orts- und Strassenbild wichtige Fassadenfluchten darstellen. Auch sind wichtige Frei- und Hofräume sowie freizuhaltende Aussenräume aufgeführt.
- Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)  
Baugesuche innerhalb des Perimeters eines Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion (BVV-Ziffer 1.4.1.4). Diese entscheidet, ob dem Vorhaben aus der Sicht des Ortsbildschutzes zugestimmt werden kann.  
Sämtliche Gesuchsunterlagen sind ausschliesslich an die örtliche Baubehörde (bei der Gemeinde) einzureichen. Diese koordiniert das Verfahren. Die kantonalen Bewilligungen und der kommunale Entscheid werden der Bauherrschaft durch die örtliche Baubehörde eröffnet.  
Für die Beurteilung durch die kantonale Fachstelle ist bei einem konventionellen Baugesuch ein zusätzliches Gesuchsdossier bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Ortsbildschutz.
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)  
Auf nationaler Ebene kümmert sich das Bundesamt für Kultur (BAK) um den Ortsbildschutz. Das BAK erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, abgekürzt ISOS. Das ISOS beurteilt Ortsbilder nach einem schweizweit einheitlichen Massstab und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen des Landes. Es ist eine wichtige Planungsgrundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und sichert eine hochwertige Siedlungsentwicklung.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch).  
Die Kantone und Gemeinden wenden das ISOS indirekt in der Richt- und Nutzungsplanung und direkt bei der Erfüllung von Bundesaufgaben an.

## 2.2 Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

§ 309 PBG gibt eine Übersicht über die baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben. Eine baurechtliche Bewilligung ist in der Kernzone unter anderem nötig für

- Abbruch, Neu-, Um- und Anbau von Gebäuden
- Umbauten mit Veränderung der Raumeinteilungen
- Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten und Flächen
- Bauvorhaben in oder an Schutz- oder Inventarobjekten
- Dachaufbauten oder Dacherhöhungen
- Solaranlagen
- Neubau, Ersatz oder Veränderung Fenster (Fassade und Dach)
- Neubau, Ersatz oder Veränderung Beschattung (Fensterläden, Rollläden, usw. für Fassaden oder Dach)
- Neuanstrich Fassaden
- Umgebungsveränderungen (Aufhebung Grünflächen, Parkplätze, Mauern oder Einfriedungen, ...)
- Aussenantennen
- Reklameanlagen
- das Fällen von Bäumen aus den in der Bau- und Zonenordnung bezeichneten Baumbeständen

## 2.3 Bauvorhaben ohne Bewilligungspflicht

- Umbauten ohne Veränderung der Raumeinteilungen (z.B. Küchenersatz, Badezimmerrenovation, Bodenersatz, innerer Wandverputz), Ausnahme: in Schutz- oder Inventarobjekten sind auch die erwähnten Arbeiten bewilligungspflichtig.

## 2.4 Baubewilligungsverfahren

Allgemeine Informationen und Unterlagen sind auf der Webseite der Gemeinde ([www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch) → Baubewilligungsverfahren) und der Baudirektion Kanton Zürich ([www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Planen & Bauen → Baubewilligung → Baubewilligungsverfahren) zu finden.

### 2.4.1 Baugesuchsunterlagen

Ein Baugesuch umfasst üblicherweise folgende Unterlagen (§ 3 BVV):

- Baugesuchsformular
  - Pläne:
    - Aktueller Katasterplan gemäss amtlicher Vermessung (Massstab 1:500) (Geoinfra Ingenieure AG, Richterswil, 044 787 53 00, [richterswil@geoinfra.ch](mailto:richterswil@geoinfra.ch))
    - Vermasste Grundrisse aller Geschosse (Massstab 1:100)
    - Vermasste Schnitte (Massstab 1:100)
    - Vermasste Fassadenzeichnungen (Massstab 1:100)
    - Vermasster Umgebungsplan (Massstab 1:100)
- In den Plänen sind bleibende Bauteile und Anlagen schwarz, Neu- und Umbauten rot und abzubrechende Teile gelb darzustellen. Die Pläne müssen zudem unterschrieben und datiert sein.
- Grundbuchauszug (Notariat, Wädenswil, 044 859 25 50, [waedenswil@notariate.zh.ch](mailto:waedenswil@notariate.zh.ch))

Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind weitere Unterlagen notwendig. Für detaillierte Fragen gibt die Abteilung Planung und Bau Auskunft.

### 2.4.2 Einreichung des Baugesuchs

Das Baugesuch ist bei der Abteilung Planung und Bau einzureichen. Dies kann einerseits digital über eBaugesucheZH ([ebaugesuche.zh.ch](http://ebaugesuche.zh.ch)) oder in Papierform geschehen. Die Einreichung via eBaugesucheZH erfordert aktuell noch eine 2-fache Zustellung der Gesuchsunterlagen in physischer Form. Wenn das Baugesuch in Papierform eingereicht wird, müssen sämtliche Unterlagen 4-fach eingereicht werden.

### 3 Gestaltung private Bauten

Die nachfolgenden Gestaltungsvorgaben beziehen sich auf die Kernzone KA.

In der Kernzone KB/90 kann in Absprache mit der Abteilung Planung und Bau gemäss der Bau- und Zonenordnung je nach Art und Lage der Baute von den Vorgaben abgewichen werden.

#### 3.1 Farbgebung

Materialien und Farben sind so zu wählen, dass sich eine besonders gute Gesamtwirkung im Orts- und Strassenbild ergibt. Es ist darauf zu achten, dass das farbliche Gesamtbild stimmig ist.

Das Mauerwerk von Hauptgebäuden ist in der Regel zu verputzen. Zur Gebäudedämmung sind Isolierputze und Innenisolationen zu verwenden. Aussenisolationen werden bei bestehenden Gebäuden nur im Ausnahmefall bewilligt.

Bezüglich der Farbwahl ist, wenn möglich, auf die 2021 im Rahmen einer Farbidentitätsanalyse festgestellten typischen Richterswiler Farbtöne im Dorfkern abzustellen. Die genauen Farbtöne (NCS-Farbcode) können auf der Abteilung Planung und Bau eingesehen werden.



Abbildung 5: Farbtabelle typischer Richterswiler Farbtöne gemäss Farbidentitätsanalyse von 2021

### **3.2 Fassaden**

Das Mauerwerk von Hauptgebäuden in der Kernzone KA ist in der Regel verputzt (Art. 23 Abs. 2 BZO).

### **3.3 Fenster, Sprossung**

Fenster inkl. Sprossung, Gewände und Fensterbänke müssen in Anordnung und Detailgestaltung der ortsüblichen Bauweise entsprechen.

Bei inventarisierten und historischen Gebäuden sowie bestehenden Altbauten (Baujahr vor 1950) sind üblicherweise Holzfenster vorzusehen.

Bei Neubauten ist bei der Frage, ob Holzfenster sind oder nicht, das Gesamtbild zu beachten. Bei Schaufenstern im Sockel- oder Erdgeschoss sind auch Fenster in Metall möglich. Im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie bei Altbauten.

Bei muralen Bauten sind in der Regel Fenster mit Sprossen stimmig, bei Holzbauten Fenster ohne Sprossen. Die Sprosseneinteilung richtet sich nach den bestehenden Fenstern. Die Sprossen müssen zwingend aussen bündig aufgesetzt sein.

### **3.4 Fensterläden**

Die Fensterläden müssen in Anordnung und Detailgestaltung der ortsüblichen Bauweise entsprechen.

Ortstypisch sind die klassischen Verschattungselemente aus Holz wie beispielsweise Holz-Schiebe- oder Klappenelemente. Darüber hinaus ordnen sich vollflächige Verblendungselemente wie Rollläden oder Stoffstoren resp. –markisen gut in die Fassadengestaltung ein. Bei den im Kernzonenplan braun bezeichneten Gebäuden gilt dies nur unter der Voraussetzung von Art. 14 Abs. 2 BZO.

Bei historischen Gebäuden sind ausschliesslich Holz-Fensterläden zugelassen. Die Lamelleneinteilung und die Lamellenbreite (breite Lamellen) richten sich nach den Vorgaben der Denkmalpflege und den bestehenden Läden. Bei Neubauten gilt die gleiche Regelung wie bei bestehenden Bauten.

Fensterläden aus Metall sind möglich, wenn sie in Holzoptik gehalten werden. Bei Neubauten sind nach Absprache mit der Abteilung Planung und Bau passende Schiebeläden und Storen sowie Markisen für Schaufenster im Erdgeschoss möglich. Verbunddrafflamellen sind in der Kernzone KA generell nicht zulässig

### **3.5 Türen**

Auch Türen müssen in Anordnung und Detailgestaltung der ortsüblichen Bauweise entsprechen.

Grundsätzlich gibt der bestehende Zustand von Altbauten die Vorgaben an die neue Türe. Der bestehende Haustürcharakter muss verwendet werden. Es sind in der Regel Türen aus Holz zu verwenden. Türen aus Metall sind möglich, sofern sich diese gut ins Gesamtbild einfügen.

Bei Neubauten ist der Charakter des Gebäudes zu übernehmen.

### **3.6 Reklameanlagen**

Für Reklameanlagen ist das Reglement für Reklameanlagen ([SRR 700.41](#)) der Gemeinde Richterswil vom 1. Juli 2023 massgebend. Es ist auf der Gemeindehomepage online zugänglich.

## 3.7 Dachgestaltung

### 3.7.1 Dachform

Als Dachform sind Sattel- oder Walmdächer mit allseitig gleicher Neigung zwischen 35° a.T. und 45° a.T. vorzusehen.

Andere Dachformen sind nur zulässig, wenn sie sich in Bezug auf die bestehenden, umgebenden Bauten rechtfertigen. Pult- und Flachdächer sind nur für untergeordnete Bauten zulässig (z.B. strassenabgewandte Schopfanbauten oder Nebengebäude).



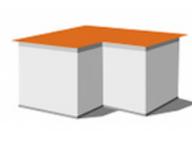
Satteldach



Walmdach



Pultdach



Flachdach

Abbildung 6: Begriffserklärung Dachformen in Kernzone

Schrägdächer sind allseitig mit Dachvorsprüngen zu versehen. Dabei sind Orts- und Traufgesimse schlank zu gestalten.

### 3.7.2 Dacheindeckung

Dachabdeckungen sind in der Kernzone insbesondere mit farblich auf das Dorfbild abgestimmten Ziegeln ortstypisch. Besonders gut eignen sich Biberschwanzziegel.

### 3.7.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur im 1. Dachgeschoss auf maximal einem Drittel der Fassadenlänge zulässig und müssen sich in Bezug auf Gestaltung und Materialwahl gut ins Gesamtbild einordnen.



Giebelgaube



Walmdachgaube



Schleppgaube

Abbildung 7: Begriffserklärung Dachaufbauten in Kernzone

Dacheinschnitte sind in der Kernzone KA nicht erlaubt.

### 3.7.4 Dachflächenfenster

Einzelne hochrechteckige Dachflächenfenster von höchstens 0.50 m<sup>2</sup> Glaslichtfläche sind zulässig. Bei sorgfältig gestalteten Solaranlagen sind im Solarfeld auch grössere Dachflächenfenster zulässig.

Entlang des Dachfirstes sind schmale Dachflächen-Lichtbänder zulässig, wenn eine giebelseitige Belichtung des zweiten Dachgeschosses nicht möglich ist.

Die Beschattung von Dachflächenfenstern ist in der Regel innen anzubringen. Auffällige und abstehende Storenkästen sollen so vermieden werden. In Einzelfällen sind aussenliegende Beschattungen von Dachflächenfenstern in Randbereichen der Kernzone KA (ausserhalb des KOBI) zulässig, wenn sie von öffentlichem Grund kaum einsehbar und sorgfältig gestaltet sind sowie nur minimal über der Dachfläche in Erscheinung treten.



Abbildung 8: Beispiel zulässige aussenliegende Beschattung Dachflächenfenster

### 3.8 Solaranlagen

Für Solaranlagen gilt seit 2023 unter gewissen Auflagen das Meldeverfahren. Davon ausgenommen sind Solaranlagen auf Dächern von Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sowie Solaranlagen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung. In der Kernzone von Richterswil gilt daher weiterhin die Bewilligungspflicht für Solaranlagen inkl. steckerfertige Solaranlagen.

Gemäss § 238 Abs. 4 PBG werden genügend angepasste Solaranlagen bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Beurteilung der Gestaltung von Solaranlagen orientiert sich an den Gestaltungsempfehlungen im kantonalen Leitfaden für Solaranlagen der Baudirektion Zürich ([www.zh.ch](http://www.zh.ch) → Planen & Bauen → Baubewilligung → Baubewilligungsverfahren → Meldeverfahren → Solaranlagen).

Da sich die Kernzone A grösstenteils im ISOS-Gebiet A befindet sind in der Regel Indach-Anlagen erforderlich um eine gute Einordnung in die intakte Dachlandschaft sicherzustellen.

### 3.9 Umgebung

Der bisherige Charakter der Umgebungsgestaltung ist zu erhalten und bei Sanierungen oder Neubauten möglichst weitgehend zu übernehmen oder wiederherzustellen. Die Bauten sind so ins Terrain zu stellen, dass möglichst wenige Änderungen am gewachsenen Boden nötig sind.

Garagen und Abstellplätze sind möglichst unauffällig in die Umgebung einzupassen. Zufahrten, Vorplätze oder Hofsituationen sind in der Regel ortsüblich differenziert mit Belägen wie kleinteiligen Pflästerungen mit gebrochenen Kanten oder Chaussierungen zu gestalten.

Umgebungsbauwerke, Mauern oder Stützmauern sind als kleinteilige Trocken- oder Bruchsteinmauern aus regionaltypischem Stein oder Betonmauern aus Sicht-, Ort- oder Stampfbeton auszuführen. Stützmauern sind auf technisch notwendige Minimalmasse zu beschränken.

Private Liegenschaften sind gegenüber dem Strassenraum in der Regel offen oder mit Sockelmauern und Staketenzäunen abzugrenzen. Damit die Sichtbezüge vom öffentlichen Raum zum Gebäude bewahrt bleiben, sind Einfriedungen auf eine max. Höhe von 1.40 m ab OK öffentlicher Raum zu beschränken. Dies gilt auch für geschnittene Hecken oder Sichtschutzwände. Bei der Bepflanzung sind in erster Linie einheimische und standortgerechte Arten zu wählen. Neophyten dürfen nicht gepflanzt werden. Nicht ortstypisch sind Gabionen, Schottergärten oder Steingärten. Auf immergrüne Pflanzenarten ist aufgrund ihres dichten Erscheinungsbildes zu verzichten.

## 4 Gestaltung öffentlicher Raum, Strassen und Wege

Im Rahmen der Neugestaltung des Dorfkerns wurde ein detailliertes Materialkonzept erarbeitet, welches im öffentlichen Raum weitergeführt werden soll.

### 4.1 Strassenbeläge



#### Beläge Dorfkern (neu)

##### Tragschicht

ACT 22 S, Schichtstärke 10 cm

##### Deckbelag

AC 8 S, Schichtstärke 3 cm

Moag "lichtgrau"

Bindemittel PmB "farblos" Mexphalt CLT

Dosierung Bindemittel Massen-% > 5.8

Zuschlagstoffe: Farbpulver Anatas "TiO<sub>2</sub>" weiss

Brechsand: Alluvialkies - fluvioglaziale Sedimente/Alpine Moräne

Splitte: 2 – 8 mm Alluvialkies-fluvioglaziale Sedimente/Alpine Moräne, Taunus Quarzit (lichtgrau)

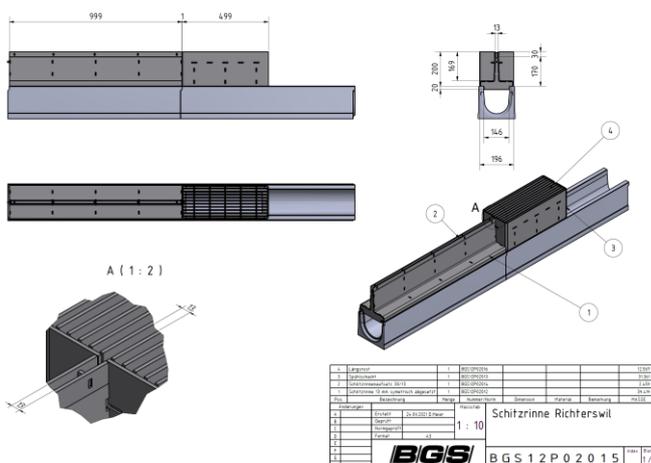
##### Pflastersteine

Fiscal Brown

Steinart; Sandstein (Herkunft Spanien)

Farbton: grau/weiss Oberseite geschnitten und geflammt

Typ 11/13, Fugenmörtel "Samco 88" mit frühfestem Zusatzmittel "Samco-Quick"



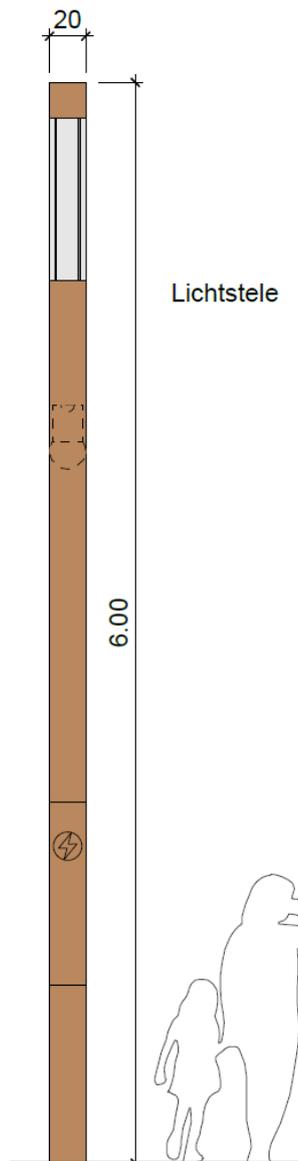
##### Entwässerungsrinne

Rinne: ACO Multiline V150 Typ 10.0, 100 cm

Schlitzrinne: 13 mm Schlitzweite aus Edelstahl Stärke 5 mm, BGS 12P02015 (Spezialanfertigung)

Schlitzrinnenaufsatz: 30/13, BGS 12P02014

## 4.2 Strassenbeleuchtung



### Lichtstele

#### *Gehäuse*

Aluminium Braun / Rost pulverbeschichtet

Farbcode P2068S816002

Firma: Bergmeister Leuchten GmbH

#### *Leuchtmittel*

LED Modul BLK2-S4s, 2700 K – 6500 K

Firma: Bergmeister Leuchten GmbH

#### *Funksteuerung*

ZHAGA D4i zertifizierte Schnittstelle



## Ringleuchte

### Gehäuse

Aluminium Braun / Rost pulverbeschichtet  
 Farbcode P2068S816002

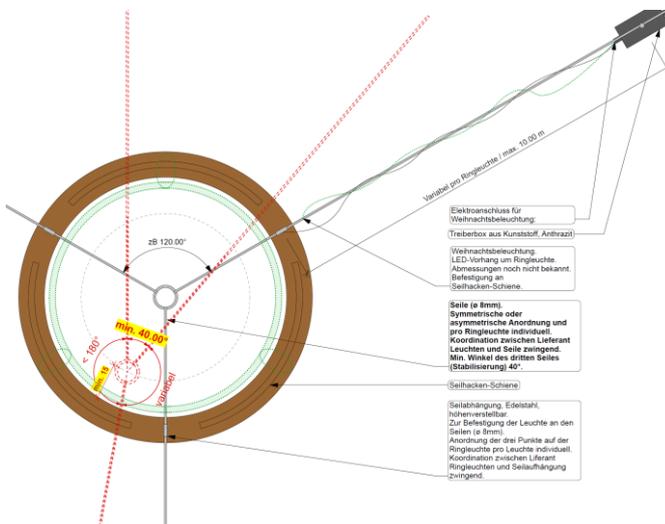
Firma: Bergmeister Leuchten GmbH

### Leuchtmittel

LED Modul BLK1-Xc, 2700 K – 6500 K

### Funksteuerung

ZHAGA D4i zertifizierte Schnittstelle



## 4.3 Möblierung



### Sitzringe

Eiche massiv, unbehandelt  
Firma: T. Rösler Landschaftsobjekte

### Pflanztöpfe

Aluminium Braun/Rost pulverbeschichtet  
Farbcode P2068S816002  
Firma: Mein Topf GmbH



### Brunnen

#### Gefäß

Aluminium Braun/Rost pulverbeschichtet  
Farbcode P2068S816002  
Firma: Mein Topf GmbH

#### Leuchtmittel

LED Unterwasserleuchte IP68



### Elektrohai

#### Gefäß

110 l; Chromstahl H=1187 mm x d=450 mm  
Produkt Nr. AH-C110-00017  
Firma: Anta Swiss AG

#### Verteiler

Gifas Typ 7400  
Hartgummi 266 mm x 370 mm x 133 mm  
Ausgang 2x T23, 2x T25, 1x CEE 16/5, 1x CEE 32/5  
Eingang: 1x M32  
Produkt Nr. AH-000-00003  
Firma: Anta Swiss AG

## 5 Ansprechstellen

Bei Neubauten, Umbauten oder Sanierungen in der Kernzone wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Richterswil empfohlen. Die erste Ansprechstelle ist dabei die Abteilung Planung und Bau.

### 5.1 Gemeinde Richterswil

Abteilung Planung und Bau  
Chüngengass 6  
8805 Richterswil

Tel. 044 787 12 50  
[planungundbau@richterswil.ch](mailto:planungundbau@richterswil.ch)  
[www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch)

Abteilung Werke  
Glernerstrasse 33  
8805 Richterswil

Tel. 044 787 11 22  
[werke@richterswil.ch](mailto:werke@richterswil.ch)  
[www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch)

### 5.2 Baudirektion Kanton Zürich

Amt für Raumentwicklung (ARE)  
Abteilung Raumplanung  
Fachstelle Ortsbildschutz  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 30 22  
[are@bd.zh.ch](mailto:are@bd.zh.ch)  
[www.zh.ch/are](http://www.zh.ch/are)

Amt für Raumentwicklung (ARE)  
Kantonale Denkmalpflege  
Stettbachstrasse 7  
8600 Dübendorf  
Tel. 043 259 69 00  
[ad@bd.zh.ch](mailto:ad@bd.zh.ch)  
[www.zh.ch/are](http://www.zh.ch/are)